



per Mail an: begutachtung@bmbf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

→ **Kinder- und
Jugendanwaltschaft**

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

BearbeiterIn: Mag.^a Alessandra
Weißensteiner

Tel.: 0316/877-4921

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Internet: www.kinderanwalt.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ 60.07-1/2016-1

Graz, 04.05.2016

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten- Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Schulrechtspakets 2016 nimmt die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark wie folgt Stellung. Fokus dabei liegt am Übergang vom Kindergarten zur Schule.

Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Die in § 8 lit. 2 geplante Änderung des Wortlautes Bildungsanstalt für „Kindergartenpädagogik“ in „Elementarpädagogik“ wird befürwortet. Sie trägt den neuen Anforderungen an Kindergärten als elementarpädagogische Bildungseinrichtungen für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Rechnung.

Die Zuordnung von Bildungsanstalten für Elementarpädagogik formal zu den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) in § 67 lit. d Schulorganisationsgesetz sowie in § 69 Abs.1 Schulorganisationsgesetz den Schulabschluss durch die Reife- und Diplomprüfung für Elementarpädagogik abzulösen, ist nur schlüssig.



Erkenntnisse der Neurowissenschaften zeigen, dass die Lernfähigkeit und Lernbereitschaft von Kindern umso größer ist, je jünger sie sind und dass dieses „Zeitfenster“ einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf.

Bildungsqualität im ECEC-Bereich (Early Childhood Education an Care) setzt eine fundierte Ausbildung aller ElementarpädagogInnen voraus.

Elementar- und HortpädagogInnen sind durch die zunehmende individuelle, soziale und kulturelle Heterogenität von Kindergruppen mit erhöhten Ansprüchen in ihrem beruflichen Kontext konfrontiert. Die pädagogische Arbeit erfordert stabile, bewusste und reflektierte ProfessionistInnen um der steigenden Erziehungs- und Bildungsanforderungen gerecht zu werden.

Die im internationalen Vergleich längst fällige Integration der Ausbildung von Kindergarten- und HortpädagogInnen in die gemeinsame Ausbildung aller PädagogInnen, welche in den letzten Jahren von ExpertInnen im Elementarbereich gefordert wurde, wurde auch in dieser Bildungsreform nicht umgesetzt.

Eine Zuordnung des gesamten Elementarbereichs als Bildungsinstitution an das Bildungsministerium wäre eine Bekenntnis dazu, die Arbeit im Elementarbereich als „Bildungsauftrag“ zu werten und eine einheitliche Steuerung des Bildungsauftrages von Kindergärten in ganz Österreich zu schaffen.

Artikel 9 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

Die vorliegende Novelle sieht in § 6 Abs. 1 letzten Satz folgende Ergänzung vor:

„Hierbei sind die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen.“

Die angedachte Novellierung hat zum Ziel, den Informationstransfer zwischen Kindergarten und Schule sicher zu stellen und somit eine Qualitätssteigerung zum Wohl der Kinder zu erreichen. Da diese Aufzeichnungen qualitativ hochwertig und umfassend zu erfolgen haben, bedeutet dies mit Sicherheit einen Mehraufwand für jede Elementarpädagogin/jeden Elementarpädagogen und weniger Zeit mit bzw. für das einzelne Kind in der Gruppe. Es müssen in diesem Zusammenhang Überlegungen geführt werden, wie adäquate zeitliche, räumliche und personelle Ressourcen in den Institutionen geschaffen werden können.

Wir merken an, dass es u.a. gemäß § 33 b Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – StKBBG Ausnahmen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung gibt. Tagesmütter sind beispielsweise legitimiert, schulpflichtige Kinder zu betreuen. Diese müssten demnach ebenso über jenes fundierte Wissen verfügen, um Kinder entsprechend zu beobachten bzw. eine Dokumentation zu führen. Betreffend die übrigen Ausnahmen von der Besuchspflicht müssten ebenfalls entsprechende Regelungen angedacht werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft gibt zu bedenken, dass es nur unzureichende Überlegungen zu einer Weitergabe bzw. den Umfang jener sensiblen Daten gibt. Den Erläuterungen ist es nicht zu entnehmen, um welche „Dokumente“ es sich dabei handelt, die überge-

ben werden sollen. Der vom Gesetzesentwurf genannte Besk- bzw. BeskDaZ-Beobachtungsbogen, welcher von den Eltern bei der Schuleinschreibung mitgebracht werden soll, liefert nur sehr beschränkt Information über individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten oder Entwicklungsprozesse eines Kindes. Es wird auch angemerkt, dass eine fehlerhafte oder unzureichende Dokumentation von Beobachtungen eines Kindes bei grafischer Fixierung meist zu vorschneller Beurteilung führen kann. Auch steht dabei nicht der Lernprozess im Vordergrund, sondern das Lernergebnis.

In der Praxis zählt die Beobachtung von Kindern in Interaktion schon jetzt als wesentliches Qualitätskriterium in der Bildungsarbeit im Kindergarten. Einheitliche, standardisierte Beobachtungsbögen werden in den Einrichtungen bis dato jedoch nicht verwendet. Eine einheitliche österreichweite Dokumentation sollte in diesem Zusammenhang angedacht werden.

Ziel einer qualitativ hochwertigen Beobachtung mit anschließender Dokumentation wäre eine Entwicklung von einer defizitorientierten Beschreibung von Kindern hin zu einer Schilderung mit Fokus auf individuelle Fähigkeiten und Begabungen, welche für weitere Bildungsinstitutionen als Anknüpfungspunkt dienen sollen.

Art 28 der UN-Kinderrechtskonvention postuliert das Recht des Kindes auf Bildung und führt dabei das Ziel der Chancengleichheit von Kindern an.

Diese Novelle birgt die Gefahr in sich, Chancenungleichheiten zu verfestigen und Kinder zu stigmatisieren. Der Kindergarten muss Kindern als erste „Bildungseinrichtung“ einen vertraulichen Rahmen bieten um sich entfalten zu können, sich auszuprobieren, vorhandene „Entwicklungsdefizite“ aufzuholen ohne dabei Gefahr zu laufen, dass diese Entwicklungsbiografie für Jahre weitergegeben wird. Die Verpflichtung der Eltern, die Entwicklungsbiographie ihrer Kinder an die Schule weitergeben zu müssen, wird diese voraussichtlich unter erhöhten Druck setzen. Aus Angst der frühen Selektion und damit einhergehender Stigmatisierung ihrer Kinder, die dann vom Kindergarten in die Volksschule weitergegeben wird, werden Eltern diesen Druck an sie weitergeben.

Die Weitergabe der sensiblen Daten sollte nicht zuletzt daher, von der Kindergartenpädagogin an die betreffende Schule erfolgen. Aufgrund zeitlicher Ressourcen sollte eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Daten lediglich in jenen Fällen erfolgen, wo Kinder z.B. in IZB-Betreuung waren und es zielführend ist, dass Entwicklungszeiträume gewonnen bzw. sinnvoll genutzt werden.

Dokumentation jeglicher Art eröffnet Raum für Interpretation. Oberste Prämisse sollte daher ein direkter Austausch zwischen den ProfessionistInnen wie ElementarpädagogInnen und PrimarpädagogInnen sein, immer unter Einbindung der Eltern.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
Kinder- und Jugendanwältin